

Aktenzeichen:

7 RLW 20/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt  
an Revisionskläger  
am 23. April 1963,  
an Revisionsbeklagte  
am 24. April 1963

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 3. April 1963 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l

als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



## G r ü n d e :

### I

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Altersgeld zunächst ab, erklärte sich aber im Laufe des sozialgerichtlichen Verfahrens bereit, das Altersgeld zu gewähren, jedoch mit Rücksicht auf die Rente der Ehefrau des Klägers aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur in halber Höhe. Sie berief sich dabei auf § 25 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1063) - GAL aF -. Das Sozialgericht verurteilte die Beklagte, dem Kläger das volle Altersgeld zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Klage ab, weil § 25 Abs. 3 GAL aF seinem Sinn gemäß auch anwendbar sei, wenn nicht derjenige Ehegatte, der Altersgeld beantragt habe, sondern der andere Rentenbezieher sei. Überdies sei die Ehefrau Mitunternehmerin gewesen, da bei der Gütergemeinschaft (die Ehegatten hatten diesen Güterstand vereinbart) das Vermögen zwar der Verwaltung des Ehemannes unterliege, die Nutzungen und Lasten aber dem Gesamtgut und damit beiden Ehegatten zur Last fielen; die Ehefrau sei daher am Betriebsrisiko mitbeteiligt gewesen. Revision wurde zugelassen.

Der Kläger legte gegen das am 24. März 1962 zugestellte Urteil am 21. April 1962 Revision ein und begründete sie am 3. Mai 1962.

Er trägt vor, durch § 25 Abs. 3 GAL aF sei zum Ausdruck gebracht, daß eine Kürzung nur bei demjenigen Ehegatten vorgenommen werden könne, der selbst eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe. Da hier aber die Ehefrau und nicht der Kläger persönlich die Rente beziehe, sei eine Anwendung der genannten Vorschrift nicht möglich. Anders wäre es nur, wenn die Ehefrau selbst Antrag auf Altersgeld gestellt hätte.

-3-



Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 27. Februar 1962 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Augsburg vom 28. Oktober 1959 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

## II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet, weil die Feststellungen des LSG nicht zur Entscheidung darüber ausreichen, ob dem Kläger das volle oder nur das halbe Altersgeld zusteht.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 16. November 1962 - SozR GAL § 25 Nr. 9 - entschieden hat, ist eine Kürzung des Altersgeldes nach § 25 Abs. 3 GAL aF nur zulässig, wenn der Rentenbezieher auch gleichzeitig der Anspruchsberechtigte ist. Es kommt also darauf an, wer von den Ehegatten der Unternehmer war. Wenn beide Ehegatten Mitunternehmer waren, so ist § 4 Abs. 2 GAL aF zu beachten. Anspruchsberechtigt ist nach dieser Vorschrift derjenige Ehegatte, der das Unternehmen überwiegend geleitet hat. Bei diesem Ehegatten darf eine Kürzung des Altersgeldes nur erfolgen, wenn er selbst Bezieher der Rente ist; ein Rentenbezug durch den andern Teil ist dann unschädlich. Haben die Ehegatten das Unternehmen gemeinsam geleitet und läßt sich nicht die überwiegende Leitung durch einen der Ehegatten feststellen, so sind beide anspruchsberechtigt und damit allerdings auch eine Kürzung des Altersgeldes nach § 25 Abs. 3 GAL aF geboten, wenn nur einer von ihnen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

-/-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In dem angefochtenen Urteil fehlen Feststellungen darüber, wer das Unternehmen geleitet hat, desgleichen ob bei gemeinsamer Betriebsführung etwa eine überwiegende Leitung durch den Kläger vorgelegen hat. Wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt haben, so stand zwar die Verwaltung des Gesamtgutes dem Kläger als Ehemann zu, jedoch fielen die Nutzungen in das Gesamtgut, und die Lasten mußten aus diesem bestritten werden, so daß dann grundsätzlich die Ehegatten gemeinsam Unternehmer gewesen wären (vgl. §§ 1438, 1443, 1459 ff BGB aF). Etwas anderes würde aber gelten, wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende anderweitige Vereinbarung zustande gekommen wäre.

Mangels ausreichender Feststellungen konnte der Senat eine abschließende Entscheidung nicht selbst treffen, sondern mußte unter Aufhebung des Urteils die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG).

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

